7.07.1995 Nackenheim Wochenblatt

Bebauungsplan "Sprunk II, Teil I" - 1. Änderung und Erweiterung der Ortsgemeinde Nackenheim

Am 23.1.1995 wurde der Bebauungsplan "Sprunk II, Teil I" - 1. Änderung und Erweiterung der Ortsgemeinde Nackenheim als Satzung beschlossen. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Schreiben vom 20.6.1995, Az.: 63/610-13-0205, mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden nicht vorliegt.
Die Genehmigungsverfügung mit den Planunterlagen und Begründung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 130 - eingesehen werden.
Durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan kann die zulässige Nutzung eines Grundstücks so aufgehoben oder geändert werden, daß der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen kann. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Bei Inkraftsetzung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Abs. 1) hinzuweisen.
Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht beheben; dabei kann die Gemeinde die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Die Satzung kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.
Gegen die durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschlossene Satzung werden seitens der Kreisverwaltung Mainz-Bingen i.S. des § 24 Abs. 6 GemO keine Bedenken erhoben.
Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Krämer
Bürgermeister